

Mandantenrundschriften Januar 2022

Zunächst einmal in eigener Sache:

Wie bereits mündlich verschiedentlich bekannt gegeben, wird das Steuerberatungsbüro mit Wirkung vom 01.03.2022 von Herrn Steuerberater Hans Wilhelm Fricke an Herrn Steuerberater Dennis Wolf veräußert.

Herr Fricke wird zukünftig in Teilzeit als freier Mitarbeiter weiterhin im Büro tätig sein. Bürostandort und Mitarbeiterteam bleiben unverändert bestehen.

Verzinsung von Steuernachzahlungen bzw. Steuerguthaben

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wegen Verfassungswidrigkeit der Vollverzinsung mit 6 v.H. aus dem Kalenderjahr 2021 hat der Gesetzgeber die Verzinsung für Zeiträume ab 2019 zunächst in vollem Umfang ausgesetzt.

Daher werden aktuell in allen Steuerbescheiden für Vorjahre zunächst (vorläufig gem. § 165 AO) 0,00 EUR Zinsen ausgewiesen.

Bis zum 31.07.2022 muss eine Neuregelung geschaffen werden.

Allgemein erwartet wird eine Verzinsung von 2 bis 3 Prozent.

Danach werden vermutlich die (älteren) Steuerbescheide nochmals einzeln auf eine nachträgliche Zinsfestsetzung überprüft und von Amts wegen geändert.

Investitionsabzugsbeträge

Die Frist für Investitionen nach der Bildung von Rückstellungen gem. § 7 g EStG war aufgrund der Corona-Pandemie bereits für Rückstellungsbeträge aus dem KJ. 2017 von drei auf vier Jahre verlängert worden.

Nunmehr ist eine weitere Verlängerung für die IABs aus 2017 und 2018 beschlossen worden.

Es gelten jetzt folgende Fristen:

- IAB in 2017 gebildet -- Investition erforderlich bis zum 31.12.2022
- IAB in 2018 gebildet -- Investition erforderlich bis zum 31.12.2022
- IAB in 2019 gebildet -- Investition erforderlich bis zum 31.12.2022
- IAB in 2020 gebildet -- Investition erforderlich bis zum 31.12.2023

Abfindungszahlungen

Eine Abfindungszahlung wegen Verlust des Arbeitsplatzes ist bei der Einkommensteuer ermäßigt zu besteuern (Fünftel-Regelung).

Wird nun dem Arbeitnehmer ein zusätzlicher Betrag gezahlt, damit er die Firma noch vor dem eigentlich vereinbarten Termin verlässt, so fällt dieser zusätzliche Betrag ebenfalls unter die ermäßigte Besteuerung.

Grundsteuerreform

Aufgrund der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erforderlichen Grundsteuerreform sind nunmehr die entsprechenden Erlasse sowie die erforderlichen Erklärungsvordrucke veröffentlicht worden.

Es ist daher erforderlich, dass **für jedes in Deutschland belegene Grundstück (schätzungsweise ca. 36 Millionen Objekte)** ein neuer, nur für die Grundsteuer geltende Wert ermittelt wird.

Noch nicht ganz geklärt ist, ob hier eine gesetzliche Verpflichtung jedes Eigentümers besteht, von selbst tätig zu werden und eine Erklärung abzugeben, oder ob alle Eigentümer von der Finanzverwaltung zur Abgabe entsprechender Steuererklärungen aufgefordert werden.

Photovoltaikanlagen/Blockheizkraftwerke

Bereits durch einen BMF-Erlass vom 03.06.2021 ist verfügt worden, dass bei kleinen Photovoltaikanlagen (bis 10 kW Nennleistung) sowie bei kleinen Blockheizkraftwerken (bis 2,5 kW Nennleistung), die auf bzw. in selbstgenutzten Ein- oder Zweifamilienhäusern installiert sind, von der Finanzverwaltung „Liebhaberei“ unterstellt wird, d.h. Gewinne oder Verluste aus dem Betrieb dieser Photovoltaikanlagen sind einkommensteuerlich nicht mehr zu berücksichtigen.

Die Regelungen sind für alle noch offenen Kalenderjahre anzuwenden.

Umsatzsteuerlich gelten gesonderte Regelungen (z. B. Kleinunternehmerregelung).

Bitte sprechen Sie uns hier ggfs. zur Einzelfall-Beratung an.

GmbH-Liquidation und Löschung im Handelsregister

Eine GmbH darf noch nicht aus dem Handelsregister gelöscht werden, solange das Besteuerungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Daher sollte bei Beschluss einer Liquidation noch keine gleichzeitige Löschung im Handelsregister beantragt werden, da das Finanzamt hier stets ein Veto einlegen wird.

Gleichzeitig ist zu beachten, dass ein Gläubigeraufruf im Bundesanzeiger bei Beginn der Liquidation erfolgen muss.

Erst nach Erlass des letzten Steuerbescheides sollte die Löschung im Handelsregister beantragt werden.

Rechnungsabgrenzungsposten (RAP)

Für die Bildung von RAP gibt es keine „Geringfügigkeitsgrenze“ oder „Wesentlichkeitsgrenze“.

Auch für nominal geringe Beträge sind nach den Bilanzierungsgrundsätzen verpflichtend RAP in die Bilanz einzustellen.

GmbH-Geschäftsführergehälter

Gehälter an den GmbH (Gesellschafter-) Geschäftsführer sollten stets entsprechend der Vereinbarungen lt. Anstellungsvertrag gezahlt bzw. abgerechnet werden.

Abweichungen hiervon führen in der Regel zu verdeckten Gewinnausschüttungen.

Verrechnungskonto des (Gesellschafter-) Geschäftsführers einer GmbH

In der Regel besteht bei einer GmbH ein Verrechnungskonto, auf dem z.B. abgerechnete, aber nicht ausgezahlte Gehälter, ausstehende Pachtzahlungen und sonstige, ggfs. den Privatbereich des Gesellschafters betreffende Zahlungen gebucht werden.

Wichtig hierbei ist in jedem Fall, dass dieses Konto verzinslich geführt wird.

Ob der vereinbarte Zins in jedem Fall einem Fremdvergleich bei Krediten Stand hält, ist nicht unbedingt entscheidend.

Bei einem unverzinslichen Konto wird das Finanzamt aber stets eine verdeckte Gewinnausschüttung annehmen. Hierzu wird dann ein fremdüblicher Zinssatz geschätzt.

Nach zwischenzeitlich ergangener Rechtsprechung darf das Finanzamt hier durchaus an die Obergrenze der banküblichen Zinsen bei Überziehungskrediten gehen. Und dass diese Schätzung nur zugunsten des Finanzamts vorteilhaft ist, liegt auf der Hand.

Mängel bei der Kassenführung

Aufgrund der umfangreichen verschärfenden Regelungen der letzten Jahre hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Kassenführung kommt es bei Betriebsprüfungen immer häufiger zu Hinzuschätzungen des Finanzamts wegen Mängel bei den Kassenaufzeichnungen.

Hier wird in der Regel stets versucht, auch bei kleineren Mängeln eine doch im Verhältnis recht große Hinzuschätzung „durchzudrücken“.

In einem rechtskräftigen Urteil des Finanzgerichts Münster aus dem KJ. 2021 sind der Finanzverwaltung allerdings jetzt Grenzen aufgezeigt worden. Hiernach darf bei Mängeln von „sachlich geringem Gewicht“ nicht auf eine komplett nicht ordnungsgemäße Kassenführung geschlossen werden. Auch die Hinzuschätzungen dürfen sich dann lediglich auf den Umfang der festgestellten Mängel beschränken.

Verlustverrechnung bei Kapitalvermögen

Verluste, die bei der Veräußerung von Aktien entstehen, dürfen ausschließlich mit Gewinnen aus Aktienveräußerungen verrechnet werden.

Ein Verlustrücktrag auf das Vorjahr bzw. ein Verlustvortrag in die Zukunft ist möglich.

Eine Verrechnung mit übrigen Einkünften aus Kapitalvermögen ist nicht möglich.

Handwerkerleistungen

Die Erschließung einer öffentlichen Straße steht nicht im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Haushalt des Steuerpflichtigen.

Die Kosten hierfür sind daher nicht als Handwerkerleistung abzugsfähig.

Urteil des Bundesfinanzhofs vom 28.04.2020, allerdings erst im Oktober 2021 veröffentlicht.

Statusfeststellungsverfahren

In vielen Fällen ist zur Beurteilung von Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung bzw. Gesamt-Sozialversicherung ein sog. Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung oder der Krankenkasse zu beantragen.

Dieses Verfahren ist bisher sehr aufwändig und von der Bearbeitungszeit her sehr langwierig.

Ab 01.04.2022 soll dieses Verfahren nunmehr vereinfacht bzw. schlanker gestaltet werden.

So soll künftig vorab bereits eine Prognoseentscheidung möglich sein, außerdem soll es künftig vorrangig um die „Erstellung eines Erwerbsstatus“ gehen.

Warten wir einmal ab, ob das alles wirklich zur schnelleren bzw. einfacheren Erledigung der auftretenden Fragen beitragen kann.

Mindestlohn

Bekanntlich steigt der Mindest-Stundenlohn von aktuell 9,82 EUR (gültig ab 01.01.2022) mit Wirkung vom 01.07.2022 auf 10,45 EUR.

Nunmehr hat der Gesetzgeber bekanntgegeben, dass ab 01.10.2022 ein Mindestlohn von 12,00 EUR gelten soll. Beschlüsse hierzu gibt es allerdings noch nicht.

Bitte einmal alle Anstellungsverträge (insbesondere Mini-Jobs) überprüfen, ob die Werte noch in Ordnung sind oder angepasst werden sollten.

Homeoffice

Beim Homeoffice stellt der Weg vom Bett ins Homeoffice einen Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte dar und ist daher gesetzlich unfallversichert.

Bei einem Sturz auf dem Weg zum Schreibtisch gilt das als Arbeitsunfall.

Dieses hat das Bundessozialgericht in einem aktuellen Urteil entschieden.

Ob ein Umweg vom Bett über die Küche (zum Frühstück) dabei mitversichert ist, wurde nicht entschieden.

Kryptowährungen

Einkünfte aus der Veräußerung von Kryptowährungen stellen ggfs. private Veräußerungsgeschäfte im Sinne des § 23 EStG dar, da es sich um sog. „Andere Wirtschaftsgüter“ handelt.

Die Spekulationsfrist hierfür beträgt 1 Jahr.

Online-Gründung von GmbHs

Aufgrund der Digitalisierungsrichtlinie soll zukünftig auch eine Online-Gründung von GmbHs möglich sein. Inwieweit das dann über Portale der Notare laufen soll oder ob das ggfs. auch Auswirkungen auf die Offenlegung von Jahresabschlüssen hat, ist noch nicht vollständig geklärt.

Wir werden diese Sache weiterhin im Blick behalten.

Wichtige Änderungen für 2022

- Anhebung des Grundfreibetrags auf 9.984 EUR (Einzelveranlagung) bzw. 19.968 EUR (Zusammenveranlagung)
- Höchstbetrag für Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastung 9.984 EUR
- Auslaufen der degressiven Abschreibung von 25 v.H. mit Wirkung vom 31.12.2021
- Keine Abgaben an die Künstlersozialkasse, wenn die beitragspflichtigen Entgelte im KJ. unterhalb der Bagatellgrenze von 450 EUR liegen
- Erhöhung der Sachbezugsfreigrenze von 44 EUR auf 50 EUR. Bitte hierbei beachten, dass Sachbezüge nur vorliegen, wenn der Gutschein oder die Geldkarte **ausschließlich für den Bezug von Waren oder Dienstleistungen** berechtigt.
- Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Restaurationsleistungen (außer Getränke) bis 31.12.2022

Es gibt folgende neue Gesetze:

- Abzugssteuerentlastungsmodernisierungsgesetz -- AbzStEntModG
- Fondsstandortgesetz -- FoStoG
- Steueroasenabwehrgesetz -- StAbwG mit Steueroasenabwehrverordnung -- StAbwV
- Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie -- ATADUmsG
- Grundsteuerreformumsetzungsgesetz -- GrStRefUG
- Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie -- DiRUG

Einfach toll!

Corona-Hilfen

Nach Corona-Soforthilfe (Land), Corona-Soforthilfe (Bund), Überbrückungshilfe I, II, III und III Plus, Novemberhilfe, Dezemberhilfe, Neustarthilfe I, II, III, III Plus, III Plus 4. Q. kommt nun für das I. Quartal 2022 die Überbrückungshilfe IV sowie die Neustarthilfe IV.

Wir freuen uns! ☺

Für weitere Fragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Ihre Steuerberater *Hans Wilhelm Fricke* und *Dennis Wolf*
sowie das gesamte Team